

Bundessozialgericht

11b RAr 6/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
21. Mai 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Mai 1986

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. September 1984 wird zurück-
gewiesen.

Auch die im Revisionsverfahren entstandenen Kosten sind
nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf erhöhtes Unterhaltsgeld (Uhg) nach § 44 Abs 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Der Kläger ist gelernter Maurer und seit 1976 als Maurer-Polier tätig. Nach Einführung des Abschlusses "Geprüfter Polier" durch Verordnung vom 20. Juni 1979 nahm er vom 13. Dezember 1980 bis zum 21. Februar 1981 an einer von der Beklagten bewilligten Maßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teil. Er erhielt ua Uhg in Höhe von 58 vom Hundert (vH) des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts iS des § 112 AFG; sein Antrag auf erhöhtes Uhg nach § 44 Abs 2 AFG wurde abgelehnt (Bescheid vom 26. März 1981; Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 1981).

Die hiergegen erhobene Klage und die vom Sozialgericht (SG) zugelassene Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des SG vom 29. November 1982; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 25. September 1984). Das LSG meint, der Kläger habe keinen Anspruch auf das nach § 44 Abs 2 AFG erhöhte Uhg. Insbesondere sei der Tatbestand der Nr 4 nicht erfüllt. Der Kläger wolle keinen Beruf ergreifen, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt bestehe oder in absehbarer Zeit zu erwarten sei. An "Geprüften Polieren" gäbe es nach Mitteilung des Arbeitsamtes weder ein nennenswertes Arbeitsplatzangebot, noch eine nennenswerte Nachfrage. Die Ausbildung des Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

gers zum "Geprüften Polier" sei auch nicht arbeitsmarktpolitisch geboten, um die Vermittlungsfähigkeit des Klägers im Falle einer Arbeitslosigkeit zu erhöhen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger fehlerhafte Anwendung des § 44 Abs 2 AFG und Verletzung der Aufklärungspflicht hinsichtlich der Feststellung, der Beruf des geprüften Poliers sei kein Mangelberuf gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts sowie des Sozialgerichts aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide zur Zahlung des erhöhten Uhg für die streitige Zeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers war zurückzuweisen. Der Kläger hat für die streitige Zeit vom 2. Januar bis 7. Februar 1981 nach § 44 AFG (idF Fassung des Fünften Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1979) keinen Anspruch auf das erhöhte Uhg. Nach Abs 2 beträgt das Uhg 80 vH des maßgebenden Arbeitsentgelts, wenn die Teilnahme eine der dort unter den Nrn 1 bis 4 aufgeführten Alternativen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

erfüllt. Hier kommt, auch nach Auffassung der Revision, nur der Tatbestand der Nr 4 in Betracht. Danach muß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig sein, damit ein Antragsteller, der einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht.

Diese Voraussetzung kann überhaupt nur dann erfüllt werden, wenn der Teilnehmer einen anderen als den zuvor ausgeübten Beruf ergreifen will. Dies war hier nicht der Fall. Das LSG und der Kläger gehen zu Unrecht davon aus, daß der Kläger von dem Beruf des nicht geprüften Poliers in den Beruf des geprüften Poliers habe überwechseln wollen. Die Annahme, "geprüfte Poliere" und "nicht geprüfte Poliere" würden zwei verschiedene Berufe ausüben, verkennt den Begriff des Berufes in § 44 Abs 2 Nr 4 AFG.

Was die Rechtsordnung unter "Beruf" versteht, ist aus dem Zusammenhang der jeweiligen Vorschrift zu schließen (BSGE 54, 79 = SozR 3100 § 30 Nr 56). In § 44 Abs 2 Nr 4 AFG ist "Beruf" allein als die Berufstätigkeit zu verstehen. Denn Fortbildung und Umschulung, für die Uhg gewährt wird, beziehen sich auf angestrebte Berufstätigkeiten. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß für den Begriff "Beruf" daneben noch die durch einen Befähigungsnachweis bewirkte Mobilität maßgebend sein sollte. Dementsprechend stellen sowohl die Gesetzesbegründung als auch die vorangegangene Recht-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

sprechung zum Mangelberuf allein auf die vom Berufsbild erfaßte Tätigkeit ab (BT-Drucks 8/2624 auf S 22 f; BSGE 41,1, 4 ff = SozR 4100 § 36 Nr 10). Diese ist beim geprüften Polier keine andere als beim nicht geprüften.

Der "Geprüfte Polier" übt die Tätigkeit eines Poliers aus, was schon die Berufsbezeichnung nahelegt. Nach § 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Polier" vom 20. Juni 1979 kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Polier erworben worden sind. Damit werden für die berufliche Tätigkeit die Begriffe "Polier" und "Geprüfter Polier" inhaltsgleich verwandt. Es handelt sich also nicht um zwei verschiedene Berufe mit ihnen eigenen Berufstätigkeiten. Ob die Verordnung im Laufe der Zeit zu einer Veränderung des Berufsbildes führt, kann dahingestellt bleiben, da für die hier maßgebende Fortbildungszeit noch keine Veränderung festgestellt ist. Mit der Verordnung allein wurde jedenfalls noch kein neuer Beruf geschaffen, sondern lediglich nachträglich ein Beruf konkretisiert und für ihn eine Prüfung eingeführt. Damit fehlt die für § 44 Abs 2 Nr 4 AFG unerläßliche Voraussetzung, daß ein anderer Beruf, dh eine Berufstätigkeit mit neuem (anderem) Inhalt angestrebt wird. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger den bisher ausgeübten Beruf des Poliers an der bisherigen Arbeitsstelle oder an einer neuen Arbeitsstelle fortsetzen wollte. Nach den Feststellungen des LSG ist jedenfalls davon auszugehen, daß der Kläger nach einer am 27. Februar 1976 beendeten, von der Beklagten geförderten Fortbildung zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

-6-

Maurer-Hilfspolier schon als Maurerpolier tätig war, wie von ihm im Leistungsantrag angegeben.

Die Nr 4 läßt sich auch nicht in ausdehnender Auslegung auf den nachträglichen Erwerb einer beruflichen Qualifikation im bisher ausgeübten Beruf erstrecken, weil dem der Regelungszusammenhang des § 44 Abs 2 AFG entgegensteht. Die nachträgliche Qualifizierung ist bereits in der dortigen Nr 3 geregelt. Insoweit hat § 10 der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (idF vom 3. Oktober 1979) die Anwendung des § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 3 AFG davon abhängig gemacht, daß der Teilnehmer noch keinen beruflichen Abschluß erworben hat, der mindestens der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung entspricht; einen solchen Berufsabschluß hatte der Kläger aber als gelernter Maurer schon.

Da der Tatbestand der Nr 4 sonach schon deshalb zu verneinen ist, weil die Fortbildung keinen Wechsel der Berufstätigkeit ermöglichen sollte, kommt es auf die Feststellung des LSG, daß an geprüften Polieren kein Mangel bestehe, und auf die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision nicht an. Dem steht nicht entgegen, daß der Senat wegen dieser Verfahrensrügen die Revision zulassen mußte, da das Berufungsurteil auf dieser Feststellung beruhte.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens einschließlich des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)